

Hospiz Stiftung Niedersachsen- Eine Initiative der Kirchen

Präambel

Die Stiftung wurde gegründet im Jahre 2003.
Sie ist eine Einrichtung der Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Hospiz Stiftung Niedersachsen - Eine Initiative der Kirchen“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizarbeit; diese geschieht in Zusammenwirken mit palliativer Pflege und Medizin, mit Seelsorge und Sozialarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Ehrenamtlichen in Vorbereitung und Fortbildung, durch Unterstützung der Hospizgruppen und ihrer Vernetzung sowie durch ideelle und finanzielle Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst bei Gründung 100.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kuratorium und Vorstand

(1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus maximal 15 Mitgliedern. 8 Mitglieder des Kuratoriums werden wie folgt benannt: Je ein Mitglied von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, der Ev.-Luth. Kirche Schaumburg-Lippe, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-reformierten Kirche, je ein Mitglied aus dem Bistum Hildesheim, dem Bistum Osnabrück und dem Oldenburgischen Teil des Bistums Münster. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, so benennt die entsendende Kirche oder das Bistum das nachfolgende Mitglied. Die Mitgliedschaft umfasst den Zeitraum von vier Jahren, eine erneute Berufung ist möglich.

(2) Die übrigen Mitglieder werden durch das Kuratorium berufen.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen Mitglied einer der in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Niedersachsen“ genannten Kirchen sein.

(4) Die späteren Berufungen nimmt das Kuratorium vor.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums scheidet aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums aus. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- b) den Vorstand nach § 10 Abs. 1 zu wählen,
- c) Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- d) die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- f) den Haushaltsplan zu beschließen,
- g) Satzungsänderungen zu beschließen,
- h) die Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- i) über die Anstellung leitender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr, sowie dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses verlangen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden; von ihnen sollen 2 als Vertreter einer evangelischen, 2 als Vertreter der katholischen Kirche, 1 als Vertreter der Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e. V. (LAG) und 1 der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) angehören. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
 - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - b) mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres,
 - c) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Eine erneute Berufung dieses Mitglieds ist möglich.
- (4) Der Vorstand wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (5) Im Übrigen gilt § 9, Absätze 2-6 entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,
 - c) den Wirtschaftsplan aufzustellen,
 - d) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - e) jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 12

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu siebzig Prozent den evangelischen Kirchen und zu dreißig Prozent den katholischen Bistümern anteilig der im Stiftungsgeschäft eingebrachten Gelder zu, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.